Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 74/2026 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens					
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	09.02.2026

TOP	**Gründung einer städt. Musikschule gem. § 41 Abs. 1 Buchst. m GO NRW - Musikschulsatzung**

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Errichtung der Musikschule der Kreisstadt Bergheim als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. m GO NRW.

Der Rat beschließt die Musikschulsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Gründung einer städtischen Musikschule als wichtiger Beitrag zur musikalischen Bildung für alle Bevölkerungsschichten als Bestandteil der sozialen Teilhabe und als Standortfaktor durch die Bereitstellung von kulturellen Leistungen im Stadtgebiet.

2. Sachverhalt

In der Sitzung des Rates am 15.12.2025 hat der Rat den Bürgermeister gebeten, alles Erforderliche zur Aufrechterhaltung des Musikschulbetriebes in Bergheim zu veranlassen und der erforderlichen Errichtung einer öffentlichen Einrichtung gem. § 41 GO NRW vorab unter der Maßgabe zugestimmt, dass ein Ratsbeschluss hierzu in der nächsten Sitzung einzuholen ist. Auf die Vorlage des Rates vom 15.12.2025, Vorlagen-Nr. 453/2025, öffentlicher Teil, wird verwiesen.

Bis zum 17.12.2025 gab es seitens der übrigen Zweckverbandskommunen, Kerpen, Pulheim und Elsdorf sowie des Kooperationspartners Bedburg keine Erklärungen der Räte zur Rücknahme der ausgesprochenen Kündigungen, sodass in der Zweckverbandsversammlung am 17.12.2025 dann die Auflösung mit Ablauf des 31.12.2025 und damit die Liquidation des Zweckverbandes Musikschule La Musica festgestellt wurde.

Daneben wurde die Einstellung des Schulbetriebs des Zweckverbands La Musica zum 31.12.2025 beschlossen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Mitteilungsvorlage im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur, Vorlagen Nr. 27/2026, öffentlicher Teil nebst Anlagen verwiesen.

Wie die Verwaltung bereits in den vorangegangenen Vorlagen dargestellt hat, legt die öffentliche Musikschule mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine nachhaltige Bildung sowie für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik und eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in Kindertageseinrichtungen, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Amateurmusizierens.

Insofern ist besonders hervorzuheben, dass die öffentlichen Musikschulen einen wichtigen Beitrag zur musikalischen Bildung für alle Bevölkerungsschichten als Bestandteil der sozialen Teilhabe leisten.

Entsprechend des Beschlusses im Rat der Kreisstadt Bergheim vom 15.12.2025 soll demnach in Bergheim auch weiterhin ein Musikschulbetrieb angeboten werden.

im Rahmen Im Rahmen der Neugründung der städtischen Musikschule der Kreisstadt Bergheim, ist beabsichtigt, die La Muscia (in Liquidation) mit entsprechenden Gründungs- und Aufbauunterstützungsdienstleistungen zu beauftragen. Es ist seitens des Zweckverbandes Musikschule La Musica vorgesehen, hierfür die üblichen Stundensätze entsprechend der Besoldung bzw. der tariflichen Vergütung nebst Gemeinkostenzuschlag in

Rechnung zu stellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 GO NRW können Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Einrichtungen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner schaffen.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit wird auf die Vorlage 73/2026 verwiesen, demnach besteht im Rahmen des geltenden Doppelhaushaltes 2025/2026 die Möglichkeit die für eine Musikschule notwendigen Ausgaben zu decken.

Eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 Abs. 1 GO NRW ist eine Zusammenfassung personeller Kräfte und sächlicher Mittel, die von der Gemeinde für bestimmte öffentliche Zwecke unterhalten wird und die durch Widmung der bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Einwohner bzw. einen in der Zweckbestimmung festgelegten Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 GO NRW sind alle Einwohner der Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentliche Einrichtung zu nutzen.

Die Widmung und die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „Musikschule der Kreisstadt Bergheim" werden in der Musikschulsatzung geregelt. (Anlage 1).

Grundlage für die Entwicklung des zukünftigen Angebotes der Musikschule der Kreisstadt Bergheim werden die Erfahrungen aus dem Musikschulbetrieb des Zweckverbandes La Musica im Stadtgebiet Bergheim sein.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Sinnvolle Alternativen sind nicht erkennbar.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den städt. Haushalt wird auf den TOP „Genehmigung erheblicher außerplanmäßiger Ausgaben gem. § 83 GO NRW zur Neugründung einer städt. Musikschule" (Vorlage 73/2026) der heutigen Sitzung verwiesen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Statistiken zu Schülerzahlen, Belegungen und Unterrichtsangeboten zum Ablauf des ersten Unterrichtsjahres der Musikschule Bergheim.